

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON VEREINEN UND ORGANISATIONEN

I. GRUNDSÄTZLICHES

Es ist unbestritten, daß die Stadt neben der Aufgabe der Daseinsvorsorge auch einen Auftrag auf kulturellem und sportlichem Gebiet hat. Die zentrale Aufgabe kommunaler Kultur- und Sportförderung ist deshalb, jedem Bürger und insbesondere der Jugend, die Möglichkeit zu sportlicher und kultureller Betätigung zu eröffnen.

Die Vereine erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige Aufgabe. Die Vereinsarbeit ist gleichmäßig, gerecht und überschaubar zu fördern. Die Stadt ist zu einer guten Zusammenarbeit mit den Vereinen bereit - erwartet jedoch von den Vereinen auch Kooperation untereinander.

Die in den nachfolgenden Richtlinien aufgeführten Beiträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel gewährt werden. Die Höhe der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

II. SPORTTREIBENDE VEREINE

1. GELTUNGSBEREICH

TSV Asperg mit sämtlichen Abteilungen
SB Asperg mit sämtlichen Abteilungen
MSC Asperg
Schützenclub
Luftsportverein
Tennisclub
Renn- und Rallye-Gemeinschaft Strohgäu-Asperg e.V.
Bahnengolf-Interessen-Gemeinschaft e.V.

2. GRUNDBEITRÄGE

- a) Alle Vereine erhalten einen jährlichen Grundförderungsbeitrag in Höhe von 170,00 €.
- b) Weiter erhält jeder Verein zur Förderung der Jugendarbeit je angefangene 25 Jugendliche bis zu 18 Jahren 36,00 €. Eine Beitragsgruppe muß aber mindestens 5 Jugendliche umfassen.
- c) Zur Förderung des Breitensports erhalten der TSV Asperg und der SB Asperg außerdem 80 % des vom Verein an den Landessportbund zu entrichtenden Jahresbeitrags.

- c) Grundlage sind die jährlichen Meldungen der Vereine über ihre Mitgliedszahlen an den Landessportbund und die Beitragsberechnung des Landessportbundes an die Vereine, die der Stadtverwaltung vorzulegen sind.

3. WEITERE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

- a) Die städt. Sportanlagen werden den Vereinen als weitere Förderung zu Übungszwecken unentgeltlich überlassen.
- b) Zur Förderung des Spitzensports erhält der einzelne Sportler oder die Mannschaft für die Teilnahme an einer Württembergischen, Süddeutschen oder Deutschen Meisterschaft bzw. Meisterschaftsrunde außerhalb des Landkreises Ludwigsburg einen Fahrtkostenbeitrag von 50 % der nachzuweisenden Fahrtkosten, höchstens jedoch 50 % der Fahrtkosten in der 2. Klasse der Bundesbahn einschließlich Zuschläge. Ausgenommen sind jedoch die regelmäßigen Verbandsrundenspiele.
- c) Für die Ausrichtung von Deutschen, Süddeutschen, Württembergischen oder Kreismeisterschaften erhält der Verein neben der unentgeltlichen Benützung der städt. Sportanlagen einen Betrag von 50 % des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch 260,00 € jährlich.
- d) Für die Anschaffung von vereinseigenen, teuren und langlebigen Sportgeräten wird dem Verein ein Beitrag von einem Drittel der Anschaffungskosten nach Abzug der Zuschüsse von Dritten, höchstens jedoch 260,00 € jährlich gewährt.
- e) Die Stadt gewährt den Sportvereinen zum Sportstättenbau oder zur Errichtung vereinseigener Sportstätten auf Antrag einen Zuschuß, dessen Höhe im Einzelfall durch den Verwaltungsausschuß bzw. Gemeinderat festgelegt wird. Bezuschusst werden nur Maßnahmen, die der direkten Sportausübung dienen, also keine Vereinsheime u.ä.

III. KULTURTREIBENDE VEREINE

1. STADTKAPELLE ASPERG

Die Stadtkapelle Asperg erhält einen jährlichen Grundförderungsbeitrag von 15,00 € für jeden aktiven Musiker (auch Jugendliche). Die Stadt Asperg übernimmt das jährliche Dirigentengehalt von derzeit 2.000,00 €, das direkt an den Dirigenten ausbezahlt wird. Die Stadt Asperg hat bisher Musikinstrumente beschafft bzw. Zuschüsse zur Beschaffung von Instrumenten gewährt. Diese Instrumente gehen in das Eigentum der Stadtkapelle Asperg über. Für die Beschaffung weiterer Instrumente, für Noten und Uniformen gewährt die Stadt Asperg einen jährlichen Beitrag von 1.100,00 €. Die Stadtkapelle ist berechtigt, die Bezeichnung "Stadtkapelle Asperg" zu führen. Die Stadtkapelle Asperg spielt als Anerkennung für diese Leistungen auf entsprechende Anforderung der Stadt kostenlos bei mindestens 3 Veranstaltungen im Jahr. Übungsräume werden im bisherigen Umfang auch weiterhin kostenlos als Förderung der Stadtkapelle überlassen.

2. GESANGVEREINE, KIRCHEN- UND POSAUNENCHÖRE

Jeder selbständige Gesangverein, Kirchen- oder Posaunenchor, der einem Verband angehört, erhält einen jährlichen Förderungsbeitrag.

Dieser beträgt bei Vereinen

bis zu 50 aktiven Mitgliedern	170,00 €
von 51 bis 100 aktiven Mitgliedern	340,00 €
von 101 bis 150 aktiven Mitgliedern	485,00 €

Soweit in den Vereinen Kinder und Jugendliche aktiv sind, sind sie bei der Zahl der aktiven Mitglieder hinzuzurechnen. Grundlage der Förderung sind die Meldungen der Vereine über ihre Mitgliederzahlen an den übergeordneten Verband.

IV. SONSTIGE VEREINE, ORGANISATIONEN UND KARITATIVE VERBÄNDE

Folgende Vereine erhalten einen Grundförderungsbeitrag von 170,00 €:

Amnesty International, Arbeiterwohlfahrt, Blindenverband, Briefmarkensammlerverein, Bund Deutscher Kriegsbeschädigter- und -Hinterbliebener, Bund der Selbständigen Handels- und Gewerbeverein Asperg e.V., Bund der Vertriebenen, Bund der Kath. Jugend, Bund für Vogelschutz, CVJM, DLRG Deutsche Jugend in Europa, Deutscher Kath. Frauenbund, Film- und Fotofreunde Asperg e.V., Gemeinschaft der Gartenfreunde, Kath. Arbeitnehmer-Bewegung, Kleintierzüchterverein, Krankenpflegeverein Asperg, T.V. Naturfreunde, Obst- und Gartenbauverein, Schachclub, Schwäbischer Albverein, VdK Ortsgruppe Asperg, Verein zur Erhaltung der Lebensqualität, Stadtjugendring, Förderverein Altenhilfe Asperg e. V., Familien-Bildungs-Arbeit, Türkischer Kulturverein Asperg e.V., Interessengemeinschaft Asperger Weingärtner e.V. Glasperlenspiel e.V., Schwabenbühne e.V., Pustebblume e.V., DARC e.V., Förderverein Hohenasperg, Naturschutzbund, United Flying Objects

Bei künftigen Neugründungen von Vereinen wird der Grundförderungsbeitrag von 170,00 € nur gewährt, wenn der Verein mind. 20 Mitglieder nachweisen kann. Von diesen Mitgliedern müssen wiederum mind. 50 % ihren Wohnsitz in Asperg haben.

V. FREUNDKREIS FROHES ALTER UND JUGENDZENTRUM ASPERG e.V.

Die Förderleistungen werden bis auf weiteres auf gesonderte Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bzw. Gemeinderats festgelegt.

VI. DEUTSCHES ROTES KREUZ, ASPERG

Das DRK ist im Schubarthaus untergebracht. Die Kosten für Miete, Heizung und Beleuchtung werden von der Stadt getragen. Das DRK erhält einen Zuschuß in Höhe von 170,00 €.

VII. JUGENDMUSIKSCHULE

Jährlicher Förderungsbetrag

Auswärtigenzuschlag 102,00 € pro Kind/Jahr. GR. v.16.10.1984

VIII. FÖRDERUNG EHRENAMTLICHER JUGENDARBEIT

- a) Ausschließlich zur Verwendung für die ehrenamtliche Jugendarbeit erhalten die Asperger Vereine 2,00 € für jeden betreuten Jugendlichen, mindestens 25,00 € pro Verein.
- b) Für die offene Jugendarbeit werden jährlich 1.100,00 € zur Verfügung gestellt.

IX. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinien gelten ab 1. Januar 1983 in der jeweils geänderten Fassung - zuletzt geändert am 28.11.1989.

Die bisherigen Richtlinien treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Jeder Verein muß mindestens 1 Jahr existieren, und die Förderbeiträge nach diesen Richtlinien zu erhalten.